

36. Bauordnung. A. Mit Beschluß vom 5. Juni 1890 wurde dem Stadtrath Zürich, sowie den Gemeindevorständen Ober- und Unterstrass aufgegeben, mit thunlichster Beförderung die Bau- und Niveaulinien der Leonhardgasse nebst der Abzweigung gegen die Weinbergstrasse festzusetzen und auszuschreiben und hernach zur Genehmigung vorzulegen.

B. Die bezüglichen Pläne sind nun, nachdem sie vorschriftsgemäß publizirt worden, eingegangen und zwar vom Gemeindevorstand Unterstrass unterm 18. November 1890 in Verbindung mit den Bau- und Niveaulinien des Weinbergfußweges, vom Stadtrath Zürich am 16. Dezember 1890 und vom Gemeindevorstand Oberstrass unterm 31. Dezember 1890. Letzterer legt zugleich den Plan über die nördliche Baulinie der Tannengasse zur Genehmigung vor. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind gegen die Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen mehr pending, nachdem durch Entscheidung des Regierungsrathes vom 25. Juli 1889 im Gebiet von Oberstrass die vorliegende Baulinie gutgeheißen worden ist.

Die Baulinien der Leonhardgasse, deren Distanz 20 m beträgt und die dem Straßenniveau angepaßte Niveaulinie geben zu keinen Bemerkungen Anlaß, ebenso diejenigen des Weinbergfußweges. Für die Tannengasse steht die Festsetzung der Niveaulinie noch aus; da aber die Baulinie hier mit der Gemeindegrenze Zürich-Oberstrass zusammenfällt und die Straße ganz auf dem Gebiet der Stadt Zürich liegt, wird auch die Festsetzung des Niveau Sache des Stadtrathes Zürich sein und nicht des Gemeindevorstandes Oberstrass.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Stadtrath Zürich und den Gemeindevorständen Ober- und Unterstrass vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien an der Leonhardgasse (Gemeinden Zürich, Ober- und Unterstrass) und am Weinbergfußweg (Gemeinde Unterstrass), sowie über die nördliche Baulinie der Tannengasse, Gemeinde Oberstrass wird die Genehmigung ertheilt.

2. Der Stadtrath Zürich wird eingeladen, für die Tannengasse die Niveaulinie festzusetzen.

3. Mittheilung an den Stadtrath Zürich und die Gemeindevorstände Ober- und Unterstrass, je unter Rückstellung eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

37. Zellerbachkorrektur. Durch Regierungsbeschluß